

Der Zweck einer AHV-Überbrückungsrente ist die Überbrückung der Zeit zwischen der reglementarischen Alterspensionierung der Pensionskasse und dem Beginn der AHV-Rente mit 64 resp. 65 Jahren.

Die AHV-Rente kann zwar bereits heute vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden, da die vorbezogene Rente jedoch lebenslänglich gekürzt wird, erfreuen sich die AHV-Überbrückungsrenten grosser Beliebtheit.

Auch die Pensionskasse Basel-Stadt sieht in §33 Pensionskassengesetz die Ausrichtung einer AHV-Überbrückungsrente vor. Allerdings hält §33 Abs. 3 PKG fest, dass der maximale Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente drei Jahresrenten entspricht. Da die AHV-Überbrückungsrente längstens bis zum ordentlichen AHV-Alter ausbezahlt wird, besteht einen Anreiz sich mit 61 Jahren (Frauen) resp. 62 Jahren (Männer) pensionieren zu lassen. Das ordentliche Rentenalter in der Pensionskasse Basel-Stadt beträgt aber 63 Jahre.

In Zeiten von Unterdeckungen, laufender steigender Lebenserwartung und niedriger Anlagerendite sollte auf finanzielle Anreize zur vorzeitigen Alterspensionierung verzichtet werden.

Die Motionäre beauftragen deshalb den Regierungsrat, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Änderung von §33 Abs. 3 Pensionskassengesetz mit folgendem Inhalt vorzulegen:

"Im Maximum besteht Anspruch auf einer AHV-Überbrückungsrente zwischen dem reglementarischen und dem AHV-Rentenalter, längstens aber auf zwei Jahresrenten".

Die weiteren Sätze des betreffenden Absatzes werden sinngemäss angepasst. Eine angemessene Übergangsbestimmung ist vorzusehen.

Dieter Werthemann, David Wüest-Rudin, Conradin Cramer, Daniel Stolz, Patrick Hafner,
Baschi Dürr, Christine Wirz-von Planta, André Weissen, Sebastian Frehner, Remo Gallacchi,
Felix W. Eymann